

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung RLP: Öffnung von Bibliotheken unabhängig vom Inzidenzwert 16. Juli 2021

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung im Hinblick auf die Öffnung von Bibliotheken unabhängig vom Inzidenzwert begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 15 weitere Personen mitzeichneten, endete am 20. Mai 2021.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 6. Juli 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 21. April 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Bibliotheken unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz geöffnet bleiben. Dies solle durch sinnvolle Hygienekonzepte wie das Einhalten der AHA-Regeln, einer Zugangsbeschränkung und Kontaktdatenerfassung begleitet werden.*

*In Kommunen, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge über 100 bzw. über 200 liegt, ist am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß den Musterallgemeinverfügungen nach Anlage 3 und Anlage 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) zu erlassen.*

*Beide Musterallgemeinverfügungen sehen vor, dass Ämter, Behörden, Verwaltungen [...] oder ähnliche öffentliche Einrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen dürfen.*

*Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Bibliotheken und Archive können nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Demnach sind Bibliotheken auch in Kommunen, in denen die sog. Notbremse gezogen wird, geöffnet, wenn auch mit Einschränkungen.*

*Auch ist der Regelungsinhalt des § 14 Abs. 1 der 18. CoBeLVO durch die Musterallgemeinverfügungen nicht betroffen. Hiernach ist forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen möglich, sofern die Tätigkeit nicht digital stattfindet. Es besteht also auch die Möglichkeit, dass Institutsbibliotheken oder ähnliche Einrichtungen weiterhin zugänglich sind.*

*Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinverfügungen durch die jeweiligen Kommunen erlassen werden und ggf. strengere Vorgaben enthalten können. Der Petent sollte sich daher an die jeweilige Kommune und gegen die konkrete Norm der Allgemeinverfügung wenden.*

*Aufgrund dessen besteht aus hiesiger Sicht kein Bedarf dafür, die Achtzehnte Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz dahingehend anzupassen, dass die Bibliotheken unabhängig vom Inzidenzwert zu öffnen sind."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.